

Eines Ehrvesten Raths der Statt
Frankfurt am Mayn

Ernewerte

Polizey = Ord-

nung / wie es hinfuro mit

Kledungen / Hochzeiten / Kind / Tauffen /
Gevatterschaften / Begräbnissen / vnd derglei-
chen / gehalten werden soll.

M. DC.



XXXX.

Frankfurt am Mayn / Bey Caspar Kötzel
zu finden.



Dem Christlichen Leser wünschen die Euan-
gelische Prediger zu Franckfurt reichen Segen / auch
alle erprießliche / zeitliche vnd ewige Wohlfahrt von
dem Allmächtigen.

Pl. 7. 52.

Geschreibet der heylige König
vnd Prophet David Gott den Herrn als ei-
nen gestrengen doch gerechten Richter Psal. 7.
also: Gott ist ein rechter Richter / vnd ein Gott /
der täglich drohet. Will man sich nicht bekehren / so hat er sein
Schwert gewetzt / vnd seinen Bogen gespannt / vnd ziele /
vnd hat drauff geleyet tödliche Geschos / seine Pfeile hat er
zugericht zu verderben. In welchen Worten er zweyerley
von Gott zeiget. 1. Sein grosse Langmüthigkeit / Gnad vnd
Barmhertzigkeit / daß er täglich durch sein Wort Bus pre-
digen / vnd mit androhung vnnachlässlicher Straff wider die
Sünde zur besserung des Lebens annahmet lasse. 2. Seinen
gerechten Zorn / wann solche Trohungen nichts verfangen /
vnd man sich daher nicht bessern will / daß er auch endlich die
angetrohetete Straff ergehen lasse / vnd mit dem Schwert /
dadurch Krieg / Pestilentz / Thewrung vnd andere Plagen
verstanden werden / drein schlage.

Daraus leichtlich abzunehmen / woher es komme / daß es
jetziger Zeit so vbel vnd jämmerlich in vnserm lieben Vater-
land

land Teutscher Nation stehet / vnd der schwerliche Landsver-
derbliche Krieg so lange Zeit ohne auffhören wehret. Das
macht der gerechte Zorn Gottes über vnser überhäuffte
schwere Sünde vnd Unbusfertigkeit. Vnter andern vielfäl-
tigen grossen Sünden ist sonderlich der verfluchte schandli-
che Kleyderpracht vnd Hoffarth / so wol alhie zu Franckfurt /
als auch anderer Orten eingerissen / vnd bey altē vnd jungen /
Manns vnd Weibspersonen sehr hoch gestiegen / daß fast
kein Straff Predigt darwider helfen will. Da wills je einer
dem andern bevor thun / in Sammet vnd Senden daher
prallen / ja mit solchen stattlichen Zeug nicht begnügt / son-
dern mit Silber / Gold / Perlen / Edelstein / vnd dergleichen
gezieret seyn / da muß alles verprämpt / verpörrtel / verspißet
vnd zerisset seyn. Wenn etwas neues / ja vielmehr leichtfer-
tiges / vngestaltēs / nährisches auß Franckreich / Spanien /
Welschland / oder andern frembden Nationen / deren Reli-
gion vnd Sitten ons sonst zuwider / gebracht wird / so wol-
lens als bald hoffertige Leut wie die Affen nachthun. Dadurch
sie sich manchemals heßlich deformiren vnd verstellen / daß /
wenn mancher in der Warheit solche Gestalt bekäme / darein
er sich selbst verummummet / man off der Kanzel vor ihn bitten
müßte / daß ihn Gott eines solchen Lastes vnd Kreuzes ent-
heben wolte. Mancher weiß vor Pracht vnd Borwitz nicht /
was er anfangen / wie er herein treten vnd sich geberden sol.
Daher man auch bey keiner Manier beständig bleibet / son-
dern wan kaum ein Jahr oder etlich verlossen / werden neue
Muster auffgebracht / vnd müssen die vorige / mit grossem
vnerschwinglichen Vnkosten erkauften Kleyder abgelegt / vnd

andere getrachtet werden. Vnd ist mancher durch die schand-
liche Hoffarth dermassen geblendet / daß er sich in schwere
Schulden einsteckt / ja all sein Vermögen vff die Haderlump-
pen vnd Kleider wendet / welches auch die vnglaubigen Hey-
den für eine grosse Ehre gehalten / wie Ovidius sagt: Quis
furor est, census corpore ferre suos? Es sey ein grewliche
Vnsinnigkeit / daß man alles Vermögen an den Hals hänge.

Diesem allem nach hat ein Ehrwester / Hochweiser Rath /
vnsere hochgeehrte gebietende Obrigkeit / in Erwegung der ob-
liegenden Amptsgebür / für eine hohe vndermeidliche
Nothdurfft erachtet / solchem grossen vnd je länger je mehr ein-
reissenden Vnheil zeitlich vnd ernstlich zu remediren vnd zu
begegnen / vnd deswegen die vorige Kleiderordnung zu reui-
diren / in nothwendigen Punkten zu verbessern / vnd zu pu-
bliciren.

Darauff will nu allen rechtschaffenen Christen alhier obli-
gen / wie wir dan hiemit männiglich tragenden Ampts / vnd
an Gottes statt treulich erinnert vnd ermahnet haben wollen /
daß sie nicht allein vmb der Straff / sondern auch vmb des
Gewissens willen / wie Paulus redet / der vorgesezte ordent-
lichen Obrigkeit Gehorsamb seyen / alle prächtige / leichtfer-
tige / vppige Kleidung ablegen / vnd sich der publicirten Ord-
nung gebürlich unterwerffen / vnd hierinnen dem löblichen
Exempel der Israeliter folgen / welche gegen dem Josua / ih-
rer ordentlichen Obrigkeit sich also erklärt / Jos. 7. Alles was
du vns gebotten hast / das wollen wir thun.

Vnd haben wol zu erwegen / daß alle Hoffarth von dem
lehdigen Satan herkomme / welcher als ein Engel zuvor /
vnd

vnd schöner Morgenstern / jetzt aber ein heßlicher Teuffel /
anfangs in der Wahrheit mit bestanden / sondern in den Him-
mel steigen / vnd seinen Stuel vber die Stern Gottes erhö-
hen wollen. Welcher auch den Menschen durch Hoffarth /
Gott sey es geklagt / verführet / vnd in Sünden gestürzt. Ja
dem Sohn Gottes selbst den Stoltz beyzubringen sich ganz
vnerschämpt / doch vergeblich vnterstanden.

Hingegen ist Gott der Herr allem Hoffart von hertzen
feind vnd zum höchsten zu wieder. Er hat allzeit den Hoch-
mut geschändet vnd entlich gestürzt / davon der weise Mann
Sprach weitläufftig schreibt / in seinem zehenden Capitel.
Welches auch gleichfals die blinden Heyden zu Gemüth ge-
führt / vnd gesagt / Deus excelsa deprimat & humilia extol-
lit. Gott stürze was hoch ist / vnderhöhe was da demüthig ist.
Je prächtiger nun ein Mensch sich heraus prüffet vnd buzet /
je grösser Grewel er ist für den Augen des Herrn. Dann was
hoch ist vnter den Menschen / sagt Christus selbst / das ist ein
Grewel für Gott. Drum hat Gott vnterschiedlich gedräwet /
allen Hoffart sonderlich den Kleiderpracht ernstlich zu straf-
fen. Esa. 3. Darumb daß die Töchter Zion stoltz sind / vnd ge-
hen mit offzerichtem Halse / mit geschmückten Angesichten /
treten einher vnd schwenken / vnd haben kössliche Schuch an
ihren Füßen. So wird der Herr den Scheitel der Töchter Zion
fahl machen / vnd der Herr wird ihre Geschmeide wegneh-
men / etc. Dessen könten auch / wo vonnöthen / viel Exempel
angezogen werden. Wie dem reichen hoffärtigen Schlem-
mer / der sich gekleydet mit Purpur vnd kösslichem Leinwat /
sein Hochmuth vnd Pracht abgangen / höret man jährlich

Es. 14. 12.
Ioh. 8. 14.

Gen. 36.
Matt. 46.

Syn. 10. 16.

Luc. 16. 15.

Es. 3. 16.

Luc. 16.
23.

A. 21.

1. Pet. 5. 5.

Ps. 7. 12.

1. 28.

aus der Evangelischen Histori. Freylich ist ihm sein stattlicher
 Habit / sein stolzer Sinn vnd Muth thewer genug ankomen
 / so er noch mit ewiger Pein vnd Qual bezahlen muß.
 König Herodes / als er in seinem Königlichen Kleyd / vff sei-
 nem Reichstul grossen Hochmuth treibet / wird er alsbald von
 dem Engel des Herrn geschlagen vnd gestrafft / daß in ihm
 Maden vnd Würm gewachsen / vnd ihn gefressen vnd verzeh-
 ret haben. Hat nun Gott an Königlichen Personen den
 Pracht vnd Hochmuth nicht leiden können / wie solt er densel-
 ben an schlechten gemeinen Leuten vngestraft hingehen lassen?
 Drum sagt der heilige Apostel Petrus / Gott widerstreibet
 den Hoffertigen / Vnd führet ein denckwürdig Wort / *ai. i. 10. 11.*
 das ist ein Kriegerisch Wort / vnd heist ein solchen Wider-
 standt / da man sich auff's beste wider den Feind außrüstet / ein
 Schlachtordnung zu Feld anstellet / vnd mit hellem hauffen
 den Feind anfallet vnd bekriegeret. Sie mögen die Hoffärtigen
 ihre Augen vnd Ohren / ja ihre Herzen wol auffhun / vnd
 mercken / was sie für einen mächtigen Feind vnd Widersacher
 haben / Gott den Allmächtigen selber / der hat / wie der vor an-
 gezogene Psalm sagt / wider sie sein Schwerdt gewehet / sei-
 nen Bogen gespannt vnd zieleet / vnd hat darauff gelegt tödt-
 liche Geschosß. Wie nun der Mensch seiner Vernunft müste
 beraubt seyn / der einen mächtigen Feind auff dem Hals hät-
 te / vnd wolte doch sicher vnd guter ding seyn / als wanns mit
 ihm kein Noth hätte / Also müssen Hoffertige ihr Witz vnd
 Sinn / Herz vnd Vernunft verloren haben / wenn sie in die-
 ser höchsten Gefahr / Gottes starcken Widerstande nicht ach-
 ten / als wann sie mit dem Todt einen Bund / vnd mit der Höl-



Sir der Rath
 des Heiligen Reichs
 Statt Franckfurt am Mayn/
 fügen hiemit / allen vnsern Bür-
 gern / Beyfassen / Inwohnern

vnd Vnderthanen in vnser Statt vnd Obrigkeit zu
 wissen: Wiewol an sich selbst en Ehrlich / ziemlich vnd
 billich ist / daß sich ein jeder / weß Würden oder Her-
 kommens diesehen nach seinem Standt / Ehren vnd
 Vermögen / halte vnd trage / damit ein jeder von dem
 andern vnterschiedlich erkant werden möge. So müs-
 sen wir doch erfahren / vnd bezeugt es der Augenschein
 täglich / daß allhier bey vielen der vbermächtig verdam-
 liche Pracht / Stoltz vnd Hoffarth in Kleydungen / so
 wol auch der Vberfluß in Essen vnd Trincken / vnd an-
 dern Sachen mehr dermassen Vberhand genommen /
 vnd gestiegen ist / daß viel dardurch in Abgang ihree
 zeitlicher Nahrung gerathen seyn / vnd nicht wenig sol-
 chen folgen. Wiewoln auch wir / so wohl als vnser

U in

in Gott ruhende liebe Vorfahren/in Anno 1598. wie auch 1625/1631/ vnd 1636. wolgemeinte Obrigkeitliche Verordnung gethan haben / wie es mit den Kleidungen/Hochzeiten vnd Kindtauffen / allerseits gehalten werde solle/vnd dieselbe zu männiglichs Nachrichtung/ mit angehängten Straffen publiciren lassen / auch vns anders nicht versehen haben/ den es würde solcher Ordnung von männiglichem der gebür gelebt worden seyn/so hat sich jedoch das Widerspiel bisshero erwiesen/das vnser ganz wolgemeinte getreue Väterliche Vorsorg/vnd vffgerichtete Verordnungen wenig beobachtet worden seyn / vnd der verdammliche Hoffarth vnd Mißbrauch in Kleidern / so wol auch der schädliche Ueberfluß in Essen vnd Trincken / vnd also ein Laßter in das ander je mehr vnd mehr gestiegen ist.

¶ I.
Pracht vnd
Hoffarth in
Kleidung
wird hiemit
verboten.

Wann wir aber so woln nach Göttlichem Befehl/als des H. Reichs Abschieden vnd Politiceny Ordnungen / sonderlich bey diesen betrübten zeiten einem jedwedern selbstn zum besten/solcher länger nicht nachsehen können/Als setzen/ordnen wollen vnd befehlen wir hiemit / allen vnd jeden vnserer Bürgern/Bensassen vnd Vnterthanen/Manns vnd Weibspersonen/ Teutsch vnd Niederländischer Nation,das sie sich nachfolgender vnser Ordnung in allen ihren Puncten vnd Articulen gehorsamblich vnd gemäß

ken einen Unstandt gemacht hätten. Diß soll billich allen stolzen Prallern den Hochmuth brechen/das sie zurück gedentcken/ alles leichtfertige üppige Wesen abstellen/vnd sich erinnern / das der Mensch sich der Kleyder nicht zu übernehmen/ sondern vielmehr zu schämen habe / als welche ein Denckmal vnd Merckzeichen der Sünden/vnd Schanddeckel seyen. Vnd derowegen folgen der treuherzigen Vermahnung Pauli/1. Timor. 2.8. So wil ich nun/das die Männer beten an allen Orten/vnd auffheben heilige Hände ohne Zorn vnd zweiffel. Desselbigen gleichen die Weiber/das sie in zierlichem Kleyde mit Scham vnd Zucht sich schmücken/nicht mit Zöpfen oder Gold/oder Perlin / oder köstlichem Gewand / sondern wie sichs ziemet den Weibern/die da Gottseligkeit beweisen durch gute Werck.

Wenn wir nun also von allem hoffärtigen Wesen / wie auch von andern groben muthwilligen Sünden abstecken/vnd wahre Buß würcken / auch mit andächtigen Gebett vnd dem Himmlischen Vatter in die gefaste Zornruthen fallen/ So ist kein zweiffel/ Er wird seinen Zorn auch schwinden vnd fahren lassen/vns mit Väterlichen Gnaden wider ansehen/vnd endlich mit dem langgewünschte beständigen Frieden wider begnaden vnd erfreuen. Denn also hat er sich außserücklich erkläret in seinem Wort/Jer. 18.7. Plötzlich rede ich wider ein Volk vnd Königreich / das ichs außrotten / zerbrechen vnd verderben wolle. Wo sichs aber bekehret von seiner Bosheit/dawieder ich rede/ so soll mich auch reuen das Unglück / das ich ihme gedacht zu thun. Item Ezech. 18. Wo sich der Gottlose bekehret von allen seinen Sünden / die er gethan hat/vnd hält alle meine Rechte/vnd thut recht vnd wol / so soll er leben vnd

vnd nicht sterben. Es soll aller seiner Vbertrettung so er begangen hat / nicht mehr gedacht werden.

2. Pet. 3. 2. Der Allmächtige gütige Gott / der nicht will / daß jemand verlohren werde / sondern daß sich jederman zur Buß kehre / der wolle sein Gesetz in vnser aller Herzen schreiben / vnd vns lehren thun nach seinem Volgefallen / auch durch seinen guten Geist / auff ebener Bahn führen / daß wir nicht wandeln im Rath der Gottlosen / noch treten auff den Weg der Sünder / Sondern daß wir vns von den fleischlichen Lüsten / welche wider die Seele streiten / enthalten / vor Sünden hüten / vnd fleiß thun / vnsern Beruf vnd Erwehlung fest zu machen / damit wir in wahrem Glauben beständig bleiben / vnd endlich das End vnseres Glaubens davon bringen / nemlich der Seelen Seligkeit / durch vnsern Herrn Jesum Christum / Amen.

Ps. 143.
Ps. 111.

Syr. 21. 2.
2. Pet. 1.
10.

Wir

gemäß verhalten: Im wiedrigen denen jederzeit / zur Send verordneten / in krafft dieses anbefohlen / vnd mit allem ernst offerlegt seyn soll / durch ihre hier zu bestellte / gute Obacht zu geben / daß ober dieser vnserer heilsamen Verordnungen steiff vnd vest gehalten / hingegen die Vbertreter / vnangesehen der Personen / in gebührende Straff gezogen / vnd niemandt mit der Execution verschonet werde.

Vnd demnach das Laster des Prachts vnd Hochmuths / Erstlich / damit bescheinet werden will / wie die Personen die Kleydung / so sie antrügen / hetten zu bezahlen / oder von ihren Eltern vnd Freunden / oder andern ererb / ganz vnd zum theil geschenckt bekommen / wohlfeil vnd alt erkaufft / oder außgetauscht / oder Ickens allein zu Ehren trügen / vnd was dergleichen mehr seyn mag / Solches alles thun wir hienit für vngültig / vntüchtig vnd verwerfflich erklären / vnd vnsern zur Send verordneten anbefohlen / daß sie dessen ungeacht / die Vbertreter ihres Stands / zu gebührender Straff ziehen sollen.

¶ II.
Erste An-
leitung / wo-
mit der
Pracht in
Kleydung
bescheinet
werden will.

So dann für das Ander / daß die Kinder / wann sie in den Ehestandt kommen / fast ohne Vnderscheidt nach dem Standt vnd Wesen der Eltern sich kleyden / vnd gleicher Ehren seyn wollen / wiewohl sie noch der Zeit / darzu nicht gewürdigt / noch erhaben seyn / welches

¶ III.
Die Andere
Anleitung.

thes zu angebeuter confusion der Ständen nicht geringe Ursach gibt. Solches nun abzuschneiden / erklären / ordnen / setzen vnd befehlen wir / so lang sie ledigen Stands / vnd in der Eltern Gewalt bleiben / sich in der Kleydung dem Stand gemäß tragen mögen / in welchem die Eltern begriffen seyn / Wann sie aber in die Ehe schreiten / so soll alsdann die Tochter sich kleyden / nach dem Standt ihres Mannes / vnd der Sohn / nach dem Standt welchen er als ein Haußvatter antritt / wer sich köstlicher helt vnd trägt / als ihm solcher Standt erlaubt / der soll nach Inhalt folgender Ordnung gestrafft / vnd von vnsern zur Sünd verordneten darüber mit allem Fleiß vnd gebührenden Ernst gehalten werden.

Von Kleydung des höchsten Grades vnd Ersten Standts.

IV.
Des Ersten
Standts
Kleydung so
im Regl-
ment sind.

Wiewol den Regiments Personen / vnd die sich an solcher Ehrenstell befinden / zu jeden Zeiten / auch aller Endt vnd Orten / ein solcher Ehrentracht wohl erlaubt ist / damit sie von andern unterschieden / erkannt werden mögen / So wollen vnd sollte jedoch Wir der Rath / Vns / nicht weniger Vnsere Bürgermeister / Schultheis vnd Schöpffen / auch Syndici vnd Advocaten neben deren Weib vnd Kinder /

der / sich der Gebühr vnd moderation erinnern / vnd in der Tracht vnd Kleydung / der gestalt bezeigen / daß durch ein gutes vnd vorleuchtendes Exempel / die vndere vnd nachfolgende Stände zum Gehorsam vnd der Erbarkeit angereizt vnd verursacht werden möchten.

Solte aber wider gute Zuversicht / auch jemand vnter diesen in der Tracht ein Übermaß erweisen / vnd ganze Sammete Mäntel oder Röck / oder ander Zeug / in so hohem Wehrt / desgleichen auch an vnd off ihrer Kleydung einig perlen gülden oder silbergesticktes oder gestepptes auffer einer Hauben / Handschuch oder Stauchen / wie auch ober 200. Cronen an Gold / Perlen oder Ringen / so dann Güldene oder Silberne Stück zu tragen sich vnderstehen / diesen oder dieselbe ohne Unterscheid der Person sollen vnser zur Sündt Verordnete / nit weniger als andere vor sich bescheiden / vnd gegen selbigem vornehmen vnd verfügen / was ihr Pflicht vnd End mit sich bringt.

Die Doctores vnd Licentiaten / was Facultät sie seyn / wie auch deren Weib vnd Kinder mögen sich in der Kleydung vnd andern ihrem Stand vnd Freyhelt gemäß / gleichwol aber der gestalt verhalten / daß auch bey denselben aller Vnart vnd zu viel Pracht ein : oder abgestellt / vnd vns zur Abstrafung / nicht Ursach gegeben werden möge.

V.
Von der
Doctoren
Licentiaten
deren Weib
vnd Kinder
Kleydung.

¶ VI.
Der Ge-
schlechter
Kleidung.

6
Die Ehrbare Geschlechter / deren Voreltern vor
hundert vnd mehr Jahren / in dieser Statt das Regt-
ment neben andern besessen / vnd sich solchem Stande
gemäß noch verhalten / mögen Tüchene / mit ganzem
Sammet oder Pflüttsch durchfüterte Mäntel / wie
auch Seidene / Atlas / Damast / Cassa / vnd Sey-
dene Kleider / jedoch bescheidenlich vnd nicht zu sehr
verbrembt antragen / bey Straff 30. Reichsthaler.

Sie mögen auch Gülden vnd Perlene Hutschnür
jedoch nit ober 25. Reichsth. werth tragen / bey Straff
6. Reichsth.

Es sollen auch die Guldene vnd Silberne Spi-
ken an Hosenbendeln vnd Schuhrosen / anderst als
gar kurz vnd bescheidenlich zu tragen verbotten seyn /
bey gleicher Straff.

¶ VII.
Deren Weib vnd Töchter aber möchten Samme-
te Obermieder vnd Schürtz / auch Atlas / Damast /
Cassa / vnd andere dergleichen sendene Röck / vnd
Hosäcken / wie auch güldene Ketten / Sodann von
Ringendie darein versetzte Steine mit eingerechnet /
vnd Armbandt an Gold vnd Perlen / alles mit ein-
ander vff das höchste 150. Cronenwerth / vnd darüber
nicht antragen / vnd sollen ihnen sonst allerley Klei-
nodien / wie die Namen haben / vnd getragen werden
mögen / allerdings verbotten seyn / bey Straff 30.
Reichs

7
Reichsthaler. Der Hauptszierath von Hauben /
Haargebandt / soll ober 30 / das Krätz / Oberschlag vnd
Handtäcklein aber / wie auch der Männer vnd Jun-
gen Gesellen / ober 5. Reichsth. nicht werth seyn / bey
Straff 2. Reichsth.

Der Ander Standt.

¶ VIII.
Des andern
Standes
Kleidung.
Ze andere des Raths / wie auch die vornembste
sendene Hosen vnd Wammes / wie auch sende-
ne Mäntel doch vnderbrembt vnd vngesütert / So
dann ein ganz Cassa Kleid / Atlas aber allein zu
Wambser vnd keinen Sammat oder Zeug / der sol-
chem im Werth zuvergleichen / antragen / bey Straff
20. Reichsth.

Sie mögen auch sendene Strümpff / Spitzen an
Hosenbendeln vnd Schuchrosen / doch bescheidenlich
tragen / bey Straff 3. Reichsth.

¶ IX.
Deren Weib vnd Töchter sollen zwar Cassa vnd
andere sendene / doch kein ganz Blattsammete Ober-
mieder / auch bescheidenlich mit sendenen Schnüren
verbrembt / anzutragen macht haben. Aber des gül-
den vnd silbern Tuchs zum vnterlegen sich gänzlich
enthalten.

Sie mögen auch Damast / senden Borat / vnd
Dop

Doppeldaffet / mit seydenen Schnüren verprembte
Köck / aber keine höhere / wie auch keine von Sam-
met / Atlas / vnd dergleichen vornehmen Zeug / ge-
machte / oder auch mit Zobel / Marter vnd anderen
stattlichen Pelzen / vnd seyden Gewandt gefütterte
Welsche Stiegere vnd Hasacken antragen.

¶ x. Desgleichen sollen auch dieses andern Standts
Weibs Personen / sie seyen Teutsch / Niederländisch
oder anderer Nation / allein silberne vnd verguldte
Gürtel / vff das höchste 30. Reichsth. werth / wie auch
Armbandt von Corallen oder Granaten / mit einem
gülden Schloß oder vier gleich zu tragen erlaubt / alle
gantz gülden vnd perlen Ketten aber / wie auch gül-
dene Armbandt / vnd Gürtel omb den Leib öffentlich
zu tragen / gänzlich verbotten seyn / bey Straff 10.
Reichsth.

¶ xi. Es sollen auch dieses Standts Weiber vnd Töchtern
gantz gülden Hauptzierath oder Haargebändt ver-
botten vnd nicht erlaubt seyn / Ring in allem ober 30.
Gronen / noch Hauben oder Doreth mehr dann 20.
Reichsth. werth zu tragen / bey Straff 6. Reichsth.

¶ xii. Vnd demnach so wohl bey diesem als auch dem Er-
sten Standt von etlichen / so bald sie an außländischer
vnd frembder Nation etwas neues ersehen / demsel-
ben ohne vnterschied / wie vngestalt es auch ist / nachar-
ten /

ten / vnd durch solche eufferliche Thorheit zu erkennen
geben / wie wandelbar vnd vnbständig ihr Gemüth
seyn / Auch mit ärgerlichen vngestalten Haarlocken /
worüber in der Christlichen Gemein von der Sanket
geklagt wird / Pracht vnd Hochmuth treiben.

Als wollen Wir solches / wie auch die ärgerlich vnd
obermäsig außgeschnittene Obermüder / hiemit gantz-
lich abgestelt / vnd jedermänniglich weß Standts oder
Würden die auch seyn / ernstlich verbotten / hingegen
den Verheyrathen / das Haupt zu bedecken vfferlegt /
vnd vnsere zur Sänd Deputirten anbefohlen haben /
daß sie auff diejenige / die also frembde leichtsinnige
Nerwung anfangen / nachfolgen / oder dazu verhelffen
vnd hierwider handeln / mit fleiß Achtung geben las-
sen / vnd solche den Umständen nach / die Haarlocken
aber mit 20. Reichsth. abstraffen sollen.

Der Dritte Standt.

Als Notarij, Procuratores, Künstler / vnd vornehm
¶ xiii. Die Krämer / wie auch so vngesährlich dieses des dritten
Standts seyn / vnd in den Andern nicht gehören / Standts
mögen seydenen Hosen vnd Wammes / Wie auch Cassa Achtung.
zu Hosen vnd Damast zu Wammes / jedoch beydes
des schlechtesten / vnd mehr nicht dann mit einer
Schnur verprembt / aber keinen Atlas / Seydenruff /
oder

oder guten Damast antragen / bey Straff 12. Reichsthaler.

Es sollen ihnen auch an den Hosendeln und Schuchrosen kleine sendene Spitzen zu tragen / unverbotten seyn.

§ XLIV.

Deren Weib und Töchter / mögen wohl Cassa und dergleichen Zeug zu Obermündern anderst nicht dem bescheidenlich / jedoch nicht außgeschnitten / antragen / hergegen soll aber ihnen all anderer vff Atlas und sendene Boden / gemachter Cassa und dergleichen statlicher Zeug / oder sich in der neuen Form und Manier / dem ersten und andern Standt gleich zu kleiden / gänzlich verbotten seyn / bey Straff 10. Reichsthaler.

§ XV.

Sie sollen auch keine Daffete noch andere sendene / sondern nur halb sendene / Buratte und dergleichen mit wenig Schmiren neben einander / vnd nicht zugweiß verbremte Röck antragen / bey ebenmäßiger Straff.

§ XVI.

Nicht weniäer so sollen dieses Standts Weibspersonen / welcher Nation die auch seyn / alles Geschmeid verbotten / doch ihnen silberne Gürtel mit 6. eingetheilten vergüldten Knöpfen / sampt vergüldten Schloß und Rosen zum höchsten 20. in 25. Reichsthaler vnd nicht darüber werth zu tragen erlaubt seyn / bey Straff 8. Reichsthaler. Sie

Sie sollen auch keine Ring ober 12. Kron. noch Armband (doch von keinem Gold oder Perlen) ober 20. bis in 25. fl. oder Hauben ober 8. Reichsthaler werth antragen / bey Straff 8. Reichsthaler.

Nicht weniger einen Kragen ober 4. fl. bey Straff anderthalb Reichsthaler. § XVII.

Der Vierdte Standt.

D Engemeinen schlechten Krämern / deren / wie auch Handelsdienern und allen andern Handwercksleuten soll Sendene Zeug zu Kleidung und Mäntel / auch sendene Spitzen an Hosendeln und Schuchrosen zu tragen / gänzlich verbotten seyn / bey Straff 6. Reichsthaler. § XIX.
Des vierden Standts
Kleidung.

Deren Weib und Töchter / sollen alle sammete und sendene Zeug zur Kleidung / auch alles vergüldtes durchaus verbotten / doch ihnen ganz weiß silberne Gürtel / auff das höchste 12. Thaler vnd nicht darüber werth / anzutragen erlaubt seyn / bey Straff 4. Reichsthaler. § XX.

Desgleichen sollen ihnen alle Pater nofter ganz sammete Hauben / auch Zobel oder dergleichen Marterbrahen / gänzlich verbotten / vnd sonst kein Hauben ober 8. Gulden / noch ein Krätz ober 3. fl. zu tragen erlaubt seyn / bey Straff 3. Reichsthaler. § XXI.

Der Fünffte Standt.

¶ XXIII.
Des fünfften
Standts
Kleidung.

Welche aber eigentlich keine Handwerker / oder
Wrechte Krämer sind / denen / wie nicht weniger
Gutschern / Fuhrleuten / Hainstern / Tagelöh-
nern vnd dergleichen Personen / soll Schamlot / Tür-
ckisch Grobgrün / vnd anderer vornehmer Zeug / so in
gleichem preis / vnd darüber / Auch alle sendene Schnür
vnd Verbrennuß / außtrücklich verboten seyn / bey
Straff 3. Reichsth.

¶ XXIII.

Deren Weib vnd Töchtern soll auch aller Sam-
met / Gassa / ganz oder halb sendener Zeug / zu Klei-
dungen / auch zu Hauben / die Zobelbrahen / ober 6.
Gulden werth zu tragen nicht erlaubt / Ein Gürtel a-
ber etwas wenig mit Silber beschlagen / doch nit ober
4. Reichsthaler werth / vnverbotten seyn / bey Straff
3. Reichsth.

¶ XXIV.

Den Mägden vnd Diensthotten aber ins gemein
soll aller Sammet / Gassa / ganz oder halb seidene vnd
anderer dergleichen kostbarer Zeug / zu Kleidung / auch
zu Hauben / vnd zumahl die Zobelbrahen / Silberbe-
schlag / oder etwas von Silber zu tragen / ganz vnd
gar verboten seyn / vnd mögen allein Röck von schlech-
tem Tuch oder gemein Grobgrün zu Obermäder oder
Bomassin / vnd dergleichen wehrt / auch von Hauben
ober

ober 5. Gulden / vnd ein Kress ober 2. Gulden wehrt nit
antragen / bey Straff 1. Guld. oder der Gefängnuß.

Die jenige aber so sich in Vnehren betreten lassen /
sollen nicht ohne ihre auffgesetzte weise Hauben / doch
vngesticht außgehen / damit sie vor andern mögen er-
kennt werden / bey Straff zum erstenmahl 2. zum an-
dermal 4. Guld. vnd zum drittenmal der Gefängnuß.

¶ XXV.

Weiln auch nunmehr das Panquerotspielen nicht
allein vor keine Schandemehr geacht / vnd darauß
fast ein Handwerck gemacht werden wil / sondern auch
solche Falliten vnd Panquerottirer wissentlichen Vn-
qualiteten vnd Beschaffenheit vngerecht / andern ehr-
lichen Leuten gleich / ja gar wohl höher gehalten seyn
wollen / auch sich / ihre Weib vnd Kinder in Sammet
vnd Seiden also bekleiden / daß man solche Defect an
ihnen nicht erkennen kan / so wollen wir daß solche
Personen / die ihres Vnfalls halber / nicht vffrichtige
vnd redliche Anzeig würden darthun vnd beweisen
können / noch adcessionem admittirt seyn / als die
sich / laut des H. Reichs Abschiedt / ihrer Ehren vnd
Dignitäten verlustigt gemacht / sich vnd die ihrige
nicht mehr hinfüro so heraus buhen / sondern in allem
noch geringer / als die gemeine Bürgerschaft / an Klei-
dungen vnd andern tragen vnd verhalten / vnd also
B iij andern

¶ XXVI.

andern ehelichen Standts Personen nicht vorziehen sollen / bey Straff des Leinwats Hausß oder anderer Gefängnuß.

§ XXVII. Und demnach die Hoffarth von der Fußsohlen bis in das Haupt gestiegen / als sollen alle Schuch / zum Pracht / mit Holt oder Silber gestickt / oder auch oberfließigen Schnüren / bey allen vnd jeden Standts Personen ins gemein vnd gänzlich verbotten / vnd den vornembsten mehr nit als 6. kleine Pomettschnürlein / vor oder neben einander zu machē erlaubt / den Handwercks vnd gemeinen Bürgerstands Weibspersonen aber / wie auch den Mägden vnd Dienstbotten / kein andere als Lederne Schuch vnd ungestept / oder geriffen / zu tragen erlaubt seyn / bey Straf 1. Reichsth. oder respective der Gefängnuß.

§ XXVIII. Es sollen auch die Seydenstücker / Schneider / Schuhmacher / oder jedermänniglich / dergleichen hier oben angezogene Sachen vor diejenige / denen solches zutragen verbotten ist / zu verfertigen sich gänzlich enthalten / oder nach gestaltten Sachen mit ernst abgestrafft werden.

§ XXIX. Was nun von Kleidungen vorgesetzter massen verordnet / soll anders nicht als dahin gemeint vnd verstanden werden / daß einer vnd der ander Standt / sich solcher Kleidung allein zu hohen Festen / Hochzeiten /

ten / vnd andern Ehrentagen vnd Zusammenkünfften keines wegs aber täglich gebrauchen sol oder mag / bey Straff / so nach befindung gegen einen jeden / welcher sich derē mißbrauchen wird / vorgekommen werden soll.

Wer nu hinfür in einem oder dem andern Standt / sich höher vnd köstlicher (das geringer ist männiglich erlaubt) kleiden / oder anders verhalten wird / als hie oben ein ander nach vnterschiedlich gebotten vnd verbotten worden / der / oder die setzen sich / als ungehorsame vnd Verächter guter Ordnung selbst in die Straff / welche auch nach Beschaffenheit der Sachen / vnd Wiederholung des Verbrechenß von vnser zur Send Verordnet / vermehrt werden mag / nicht allein gegen dem Thäter / sondern auch den jenigen / so darzu geholffen haben.

Demnach auch mit den obermässigen Spitzen bey einem vnd dem andern Standt / ein Zeit hero nicht geringer Exceß allhier vorgangerist / als solle auch männiglich hier vor gewarnet seyn / bey Straf 5. Reichsthaler.

Und damit diese vnser Ordnung besser als wir bißhero erfahren müssen / gehandhabt werde / vnd die Ubertreter desto gewisser seyn mögen / so seynd nicht allein engere Personen hierzu bestellt / gute Bfficht zu haben / sondern wir befehlen auch hiemit allen vnsern welt-

weltlichen Richtern / bey ihren Pflichten / damit sie uns zugethan seyn / alle die so sie sehen / hören vnd erfahren / diese Ordnung oder einigen Puncten / derselben verbrechen / bey dem Send-Gericht / denen darzu Deputirten oder Schreibern anzumelden / vnd keineswegs zu verhöhlen / oder auch einer Straff zugewarten. Derentwegen unsere verpflichte / in dem sie Unserm Befelch nachsehen / von niemand ungleich verdacht / weniger in einige weg ungütlich angefahren werden sollen. Bey grosser vnd in unser Reformat. p. 10. tit. 1. S. 16. & 18. angedeuter vnausbleibender Straff.

Hochzeit Ordnung.

¶ I.
Wieviel
Personen zu
Frey- vnd
Schmuck-
hochzeiten
geladen wer-
den mögen.

Sinnmach die Freyhochzeiten von Alters her / bey niemand anders / als bey den Ehrbarn vnd den Geschlechten / auch etlichen andern namhaften Bürgern vnd vornehmen Handelsleuten / im Brauch gewesen vnd noch / so lassen wir es auch ferner dabey verbleiben. Doch wollen vnd befehlen Wir / daß solche bescheidenlich gehalten vnd darzu ober 70. bis in 80. Personen in allem ledig vnd Verhehlichte / Zu den Schmuckhochzeiten aber ober 50. bis in 60. vff das höchste / nicht beruffen oder geladen werden sollen / bey Straff von jeder Person 2. Reichsch.

Es

Es soll aber von allen so Hochzeit halten / die Verfügung geschehen / damit die sämptliche Hochzeitleute / vor Verlesung des Texts der gewöhnlichen Wochenpredigt in der Kirch seyen / bey Straff 10. Gulden. § II. Stund des Kirchgangs

Es sollen auch hinfüro vff jeder Hochzeit mehr nicht dann eine Mahlzeit / vnd zwar dergestalt gehalten werden / daß die Speisen vmb 12. Uhr præcise zu Tisch stehen / insonderheit die Betstund mit fleiß gehalten werden / vnd wo nicht ehe / zum längsten zwischen 5. vnd 6. Uhr / alle Tisch vffgehoben seyn / auch der Tanz ober 4. oder 5. Stund nicht wehren / bey Straff 20. Reichshaller. Wornach sich so wol Hoff: als Küchenmeister zu richten haben.

Welche Manns oder Weibspersonen aber nach gedachter Stund allererst kommen würde / die solle den Armen in die Bäre / dem darzu bestelten Vffwärter / 2. Bazen zur Straff geben. § III.

Vnd nach dem bey den Hochzeiten / wie auch wol bey den andern Gastereyen / in den Speisen / auch Scharwessen vnd Confect / mehrmahl grosser Überfluß / Pracht vnd Unkosten / vnangesehen dieser höchst beschwerlichen thewren Zeit geübt vnd getrieben wird / vnd je einer dem andern mit der Tractation / auch wol der Vnvermöglische dem Vermöglischen zu seinem eygenen Schaden vnd Verderben vorgehen will. So ord-

§

nen /

§ III.

§ IV.

§ V.

nen/ setzen vnd wollen Wir/ daß hinfüro nicht allein off
Hochzeiten / sondern auch auff allen andern Gastmal-
zeiten aller Oberfluß an Essen vnd Trinken/ sonderlich
aber (wie bey den Niederländischen Hochzeiten vnd
Panqueten vielfältig beschehen) die Scharwessen / al-
lerley Confect / Marcepan vnd dergleichen Schlecke-
rey / auch die Collation bey den Beylägern gänzlich
verbotten seyn sollen/ bey Straff 30. Reichsth.

¶ VI. Vnd soll hinfüro bey den ersten vnd andern Stands-
personen/ Hochzeiten in der Tractation/ diese maasß ge-
halten / vnd off eine Mahlzeit mehr nicht dann acht
Speisen / außser Suppen vnd Gemüß / bey allen an-
dern Ständen aber allein 5. Richten / doch in unter-
schiedlichen Schüsseln / nach Gelegenheit der Tisch oder
Taffeln außzutheilen vffgesetzt vnd zugegeben werden //
bey Straff von jeder Tracht oder Speiß 3. Reichsth.

¶ VII. Die Bräutsuppen sollen bey männiglich abgestellt
vnd verbotten seyn / bey Straff 1. Reichsth. Es hätte
dann der Bräutigam oder Braut eine oder mehr nahe
Verwandte / welche Schwachheiten halben nicht er-
scheinen könten / denen mag man nach Gelegenheit et-
was nach Haus schicken.

¶ VIII. So Schenckhochzeiten gehalten vnd Becken off-
gesetzt werden / mögen zwar die nechste Verwandte
nach ihren Ehren vnd Wolgefallen / aber andere / wel-
che so

che so nahe nicht verwandt seyn / mehr nicht / als das
paar Eheleut ein Ducaten/ ein Junggesell 1. Reichsth.
vnd Jungfrau ein halben Reichsthaler schencken / bey
Straff 4. Reichsth.

Die Dritten Hochzeiten lassen wir bey ihrem Her-
kommen vnd mag ein jeder seiner Gelegenheit nach / ein
Wirth oder Gasthalter off ein Mahlzeit / seine Hoch-
zeitleut vffdingen/ doch in allem ober 40. bis in 50. Per-
sonen nicht laden/ vnd soll von jedem paar Volck vor ein
Mahlzeit 2. Gulden/ als einer Mannsperson oder Jung-
gesellen 18 / vnd von einer Weibsperson 12. Bagen / vnd
nicht drüber geben werden / bey Straff von jedweder
Person 1. Reichsth.

Der Hauptbräutigam soll von andern so sich ein-
dingen/ vnd mit ihm zur Kirchen gehen/ aber zu keinem
Imbis erscheinen/ mehr nicht denn 2. Reichsth. nehme /
doch da selbige zur Mahlzeit kommen / vnd gleich an-
dern Gästen ihre Mahlzeit bezahlen/ alsdann mag er 3.
Reichsthaler fordern / allein ein jeder eingedinger
Bräutigam zwo Manns- vnd zwo Weibspersonen/
vmb ihre Zech auch haben/ vber solches soll dem Haupt-
Bräutigam / Küchenmeister oder Gasthalter wie bis-
hero geschehen / weiter nicht in das Eingeding geben/
bey Straff 12. Reichsth.

Die Musicanten vnd Spielleut belangend / solle
S ij allein

¶ IX.

¶ X.

¶ XI.

allein den Erbarh von den Geschlechtern / bey ihrent alten Gebrauch vnd Herkommen zu bleiben frey stehen / vnd mögen andere vornehme Bürger vnd Handelsleut des zwennten vnd dritten Stands auch wol ein zündliche Music / aber keine Trompeten / Pauken oder dergleichen haben / bey Straff 6. Reichsth.

Nachdem auch Klagen vorkommen / daß so wol die Musicanten in der Kirchen / als auch die Thürner / ein übermäßiges von den Hochzeiten erfordern / als wollen Wir solche zur Billigkeit erinnert / vnd vor dem Einsehen hiemit verwarnt haben.

¶ XII. Sonsten aber allen gemeinen Bürgern sollet über drey Spielmänner nicht erlaubt seyn / vnd solle jeden den Tag 1. Gulden vnd mehr nicht gereicht werden / bey Straff 2. Reichsth.

Es sollen auch hinfüro die Küchenmeister / Köchinnen / Cammerfrauen vnd andere so zur Hochzeit dienen / kein sonderlich Gelach in ihren oder andern Häusern halten / sondern mit ihrem Lohn zu frieden seyn / vnd dem Küchenmeister / Koch vnd Köchin / jedem mehr nicht dann vom Tisch 12. Bazen / so lang die Hochzeit wehret / vnd der Cammerfrauen vom Tisch 15. Kreuzer gegeben werden / bey Straff 2. Reichsth.

Den Tischdienern vnd Thorhütern solle jedem ein Tag 5. Bazen / vnd fermer kein Wein oder Essen / wie

bis

bishero beschehet / heimzutragen gegeben / auch die bishero gegebene Libereyen gänzlich bey jederman abgeschafft werden / bey Straff 4. Reichsth. so wol dem nehmer als geber.

Es soll auch den Hoffmeistern / Küchenmeistern / vnd den jenigen / so solche Hochzeit Verdienst annehmen / wie in gleichem auch den Musicanten vnd Spiel-leuten wider diese Ordnung nicht zu thun / ernstlich vfferlegt seyn / bey Straff 6. Reichsth.

¶ XIV. Vnter den Hochzeitgästen wird den jungen Gesellen vor allen Dingen auch in die Kirchen zu gehen vfferlegt / auch darneben anbefohlen / daß sie sich bey Mahlzeiten vnd Tänzen / des schreyens / oppigen / vnzüchtigen vnd vngedärdigen Wesens / auch Zank vnd Haders allerdings enthalten / oder gewisser ernstlicher Bestrafung / auch wol mit dem Thurn gewertig seyn sollen.

Kindtauff Ordnung.

¶ I. Demnach auch der Pracht vnd die übermaß bey den Kindtauffen ein zeitlang vermessen eingerissen / daß sich wol Christliche Herzen / welche die Gevattern bitten sollen / insonderheit aber die jenge / so zu solchem Ehrenwerck vnd mehrmalen erbitten werden / anstatt sie sich dessen / als eines Christlichen

§ iii

Ehren

Ehrenwercks billich erfreuen solten / zum öfftern dar-
gegen entsetzen müssen / welches beedes dem Christli-
chen begehren vnd willfahren zu widerlaufft / vnd
Wir zu Abwendung dessen / allbereits in Anno 1625.
hierüber gewisse Verordnung gethan / aber bisshero
erfahren haben / wie auch solches nach vnd nach / je län-
ger je mehr vberschritten worden.

II.

Als setzen / ordnen vnd befehlen Wir nachmaln
daß hinfüro alle Vnsere Bürger vnd Inwohner /
Manns vnd Weibspersonen / verheyrathen vnd ledi-
gen Standts / so sich allhert von heymischen oder
frembden bey der heyligen Tauff zu Zeugen vnd Pet-
tern erbitten lassen / die mögen was im Regiment/
vnd Ersten Stand vnser Kleynder Ordnung begriffen /
vnd also die vornembste Personen dieser Statt seyn /
ein mehrers nicht als ein / oder vff das höchste gesetzt /
zwo Ducaten werths / die vbrigen aber / so geringern
Standts / einen oder zween Reichsth. an Geldt / oder
andern Stücken / allein ohne Beuteldem Kind zur
Gedächtnuß verehren / darbey wir dann alle andere
Vnkosten / sonderlich Kleynung der Kinder / des Pet-
ternbeckers / des newen Jahrs schickung vnd Vereh-
rungen / oder anderen Nachgaben / die entweder vnter
wehrendem oder nachgeendetem Kindbett / pflegen
verehrt zu werden / vnd ober den gesetzten werth stei-
gen

gen (es geschehe dann gegen armen dürfftigen Leit-
ten / auß Christlichem Mitleyden vnd Barmherzig-
keit) sampt allem andern so wider diese Satz- vnd Ord-
nung vorthellhafftiger weiß vorgenommen / vnd er-
dacht wird / allerdings abgeschafft / vnd mehr als einen
Gevatter oder Gevatterin zuerbetten / ernstlich ver-
botten haben wollen / bey Straff 20. Reichsth.

III.

Es sollen auch die Eltern / die heylige Tauff ihrer
Kinder möglichst befürdern / vnd nicht denselben auch
wol vmb Prachts willen mit Gefahr vffziehen / wie
wir dann allen solchen Pracht / der sich bey etlichen /
vnd zwar den jenigen / denen es am wenigsten gebüh-
ret / mit den Dammastenen / Doppeltaffeten / vnd an-
dern dergleichen seidenen Vorhängen / Bett vnd Wie-
gedecken / auch wol güldene vnd außgenehte Spitzen /
vnd sonst grosser Pracht / vnd Hoffarth getrieben
werden.

Als wollen wir allein dem Ersten Standt Dop-
peldaffet zu Vorhängen / zu Kindsdecken Dammast /
dem andern vnd dritten Standt aber / nur Daffet zur
Kindsdecken / zu Vorhängen aber gar nicht / weniger
ein höhers erlaubt / den vbrigen aber alles obgemelte /
oder in hohem Preiß / zugleich auch hiemit verbotten
haben. Daß auch keine Kindbetterin in den 6. Wo-
chen sich höher in Kleynung vnd Pracht / oder Spitzen
fehern

sehen lassen solle / als in welchem Standt sie begrieffen /
bey zwölff: oder nach Befindung mehr Reichsthaler
Straff.

§ IV. Zu den Kindtauffen / sollen mehr nicht als bey dem
ersten Standt 60 / bey dem zweyten 50 / bey dem dritten
40 / vnd bey dem vierdten 24 / vnd bey dem fünfften
sechszehen zum allerhöchsten Weibspersonen geladen
werden / bey Straff von jeder Person 1. Gulden.

§ V. Das Kirchengenhen bey den Kindtauffen soll also
befördert werden / daß beydes die Prediger vnd andere /
die sich als Petter vnd Benstände in der Kirchen befür-
den / mit langem warten nicht beschwert werden / bey
gleicher Straff.

§ VI. Es soll auch das Pettergeloch / ausser einer blossen
Collation vnd Trunck / wie auch der Oberfluß an
Confect oder süßem Wein / hie mit verbotten seyn / die
Obermaß aber nach Befindung abgestrafft werden.

§ VII. Wieder den geklagten Troß vnd vnersättigten
Lohnellicher Kindbettwärterin vnd Säugamen / wol-
len Wir gebotten haben / daß sich solche in aller Treu /
Gleiß vnd Willigkeit finden lassen / hingegen selbige ne-
ben zimlichem Essen vnd Trincken / die Wochen / von
Vornehmen / ein Gulden / bey den wenigern aber 10. bis
in 12. Wochen vnruegerlich haben / Ein mehrers aber un-
ter was schein es auch geschehen möchte / weder ein Theil
for

fordern / noch der ander geben sol / bey Straff 4. Reichs-
thaler / so wol der Geber als der Nehmer.

Es soll auch ober dieser Kindtauffen Ordnung / VIII
nicht weniger als die Kleyder vnd Hochzeit Ordnung /
alles ihres Inhalts / von vnsern zur Send Deputir-
ten gehalten / die Vffseherin darzu bestellt / auch der ge-
schwornen Hebammen Pflicht einverleibt werden / was
sie solchem zu wieder befinden werden / daß sie solches
anzeigen / vnd deswegen von niemand / bey vnrueßbleib-
licher Straff / verdacht / vbel angesehen / oder angefah-
ret werden sollen.

Von Leichbegängnuß.

§ I. **D**ennach wir auch befinden / daß nicht allein in
der Frey / sondern auch im Leid vnrüthiger
Pracht getrieben werden will / Als wollen Wir
auch alle vnd jede / so die Begräbnuß anstellen / des
Standts erinnert haben / worinn das seel: Verstorbene
abgeschleden ist / vnd die gewöhnliche Ceremonien vnd
Unkosten darüber nicht zu machen.

§ II. Sonderlich sollen die Leichnam so viel als immer
möglich zu ihrem Ruhbetlein befördert / vnd ober den
dritten Tag zum längsten / nicht offgehalten / auch zu
rechter vnd bestimpter Zeit von Haus getragen wer-
den / bey Straff nach Ermessung. Dabey die Vor-
sänger

sänger erinnert werden/das sie præcise umb die Stund da zur Leich gebetten wird/bey der Stelle seyn/ vnd die Personen im schlagen abzulesen anfangen / oder in dessen Verbleibung jedesmals umb 2. Reichsth. gestrafft werden sollen.

§ III. In dem Sterbhaus soll die Stub vnd Gemach mit schwarzem Tuch zu behängen / allerdings verboten seyn/bey Straff 20. Reichsth.

§ IV. Vornemblich soll der Pracht den man bisshero bey Leichbegängnissen der ledigen Personen vnd jungen Kinder wegen erfahren müssen / vnd gleichsam es eine Schuldigkeit were/das die Gewattern anwenden/vnd die Verstorbenen mit grossen Vnkosten schmücken lassen müssen/bey 6. Reichsth. Straff/hiemit abgeschafft vnd verboten / den Eltern oder nechst Befreundten zwar ihre Kinder oder Befreunde / mit etwas zu zieren erlaubt / jedoch außdrücklich hiemit gebotten seyn / das des ersten Standtspersonen / auff den Schmuck ihrer verstorbenen Kinder oder Freunde/so 9. Jahr alt vnd drüber seynd/mehr als 6. Gulden / des zweyten/5. des dritten/4. des vierdten/2. vnd des fünfften Standts eins Gulden werth zum allerhöchsten nicht / Auff die andern aber/so vnter 9. Jahren/allein halb so viel / wenden / vnd die Wachsb Blumen oder Rosen gänzlich abgeschafft seyn / Auch die Schmückerinnen für ihre Arbeit/

Arbeit / allein bis an den dritten theil / dessen was das Schmückwerck kostet / vnd weiter nichts fordern sollen / Also das alles zusammen gerechnet / nemblich Materi vnd Arbeit / ober obigen Tax nit lauffen / bey Straff von jeder Vbertretung 6. Reichsthaler.

Vnd dieweiln auch diese Vorsehung allen vnsern Angehörigen zum besten gemeinet ist / als wird sich männiglich darnach zu richten / vnd vor gebühlicher Andung zu hüten wissen.

§ V. Ad sol diese vnser Kleider-Hochzeit-Kindtauff- vnd Leichbegängniß Ordnung / den nechsten vierzehenden Tag nach deren Publicirung / so der achte Martij schier stünfftig seyn wird / ihren Anfang nehmen / vnd inmittelst ein jeder vnser Bürger/ Beysass vnd Inwohner / neben Weib vnd Kind / in ihrer Kleidung/Trachten vnd andern / sich darnach zu richten wissen : Vnd wer etwan Zwenffel hat / in welchem Standt er oder die seinigen begriffen / der mag sich darüber bey vnsern zur Send Verordneten / nothwendigern Berichts erholen / dahin männiglich hterinnen gewiesen seyn soll.

Conclusum & renovatum in Senatu
18. Februarij, Anno 1640.

Errata

So theils im Trucken / theils im Abschreiben vorgefallen:

p. 3. s. 2. für leytenß/liese thetens / p. 5. s. 5. für aller/liese alle / p. 6. s. 7. für
möchten/liese mögen / p. 10. s. 14. liese/deren Weib vñnd Töchter mögen wol
Cassa vñnd dergleichen Zeug zu Obermähren / jedoch anders nicht / denn be-
sehendentlich außgeschnitten/antragen / p. 13. s. 26. solche Fallten vñnd Pan-
querottierer/sehe hinzu ihrer wissenschaftlichen Unqualitäten ic. p. 20. s. 12. liese/
solle jedem / p. 23 s. 3. Ist der Inhalt dahin zu transportieren.

Es sollen auch die Eltern / die Heilige Tauff ihrer Kinder möglichß be-
fördern / vñnd nicht denselben / auch wol vñnd Prachts willen / mit Gefahr vñn-
stehen.

Wie wir denn solchen Pracht / mit Sammasten / Doppeltaffet / vñnd an-
dern seydenen Vorhängen / Bett- vñnd Wiegendecken / auch wol goldenen
vñnd geneheten Spitzen / vñnd sonst in Zubereitung der Gemach / der sich bey
eslichen / vñnd zwar denjenigen Kindbetterin / befindet / denen es am wenigsten
gefähret / hiemit wollen abgeschnitten / vñnd allein dem Ersten Stand Doppelt-
taffet zu Vorhängen / zu Kindsdecken / Dammast / dem andern vñnd drittem
Standt abstr ic.

54. 262. 035

Jm W 1711